

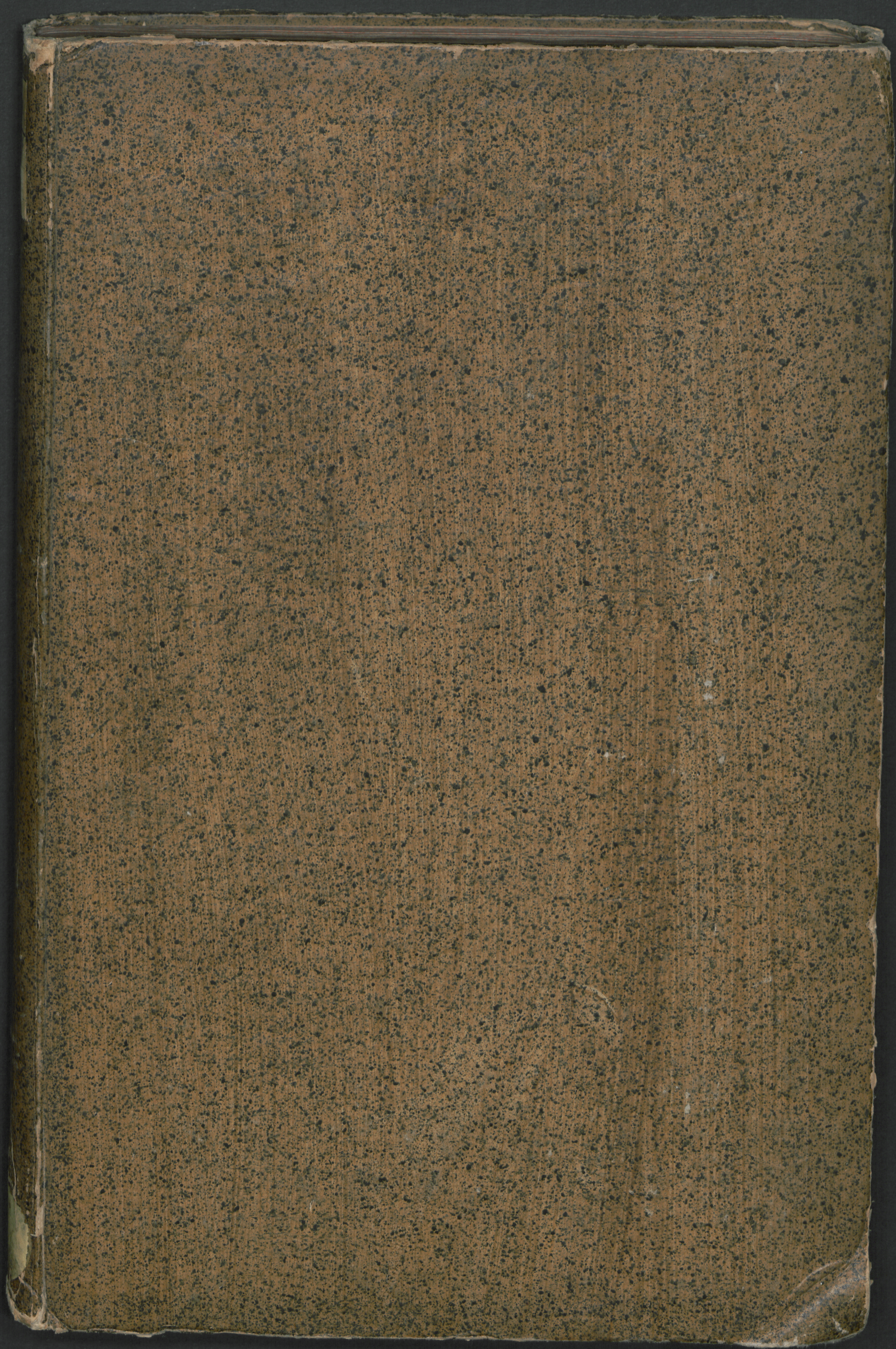
**Demnach Ein Wol-Edler und Hochweiser Herr Statt-Cammerer und Raht dieser des H. Röm. Reichs Freyen Statt Regenspurg wargenommen ... die vorgestellte ringhältige Müntzsorten ... : Decretum in Senatu den 19. Junii Anno 1682.**

[S.l.], 1682

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778434850>

Druck Freier  Zugang





1/R2

17  
J  
2  
1  
11  
A  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9

Nsm — 74, b. <sup>1-14.</sup> <R>

1) Sieben Decreten von ab 1659: 16 Juni 1679  
22 Dec: 1680: 6 März 1682: 19 Juni 1694  
12 Dec: 1707: 20 Juni 1715: 29 März

2) zur neuen Probir- u. Münzordnung von  
Langen von Nr 1 bis 46

3) Tollen Relation von 12 Febr 1725: 49  
geprobene Proben

4) Münz Abfinden von 7 März 1725  
mit acht Tabellen

5) Münz Patent von 15 März 1726  
mit einer Tabelle

6) Münz Verordnung von 15 April 1726

7) Münz Patent von 26 April 1726

8) Münz Patent von 9 Juli 1732

9) Specification: von 9 Juli 1732



**D**ennach Ein Wol-Edler und Hochweiser Herr Statt-  
 Cammerer und Rath dieser des H. Röm: Reichs Freyen Statt  
 Regenspurg wargenommen / auch die tägliche Erfahrung bezeiget / wie die in Ab-  
 druck hie vorgestellte ringhältige Müngsorten / nemblich die neugeprägte Sachsen-  
 Lauenburgisch - Baden Durlachisch - und Dänische ganz- halb- und viertl Guldi-  
 ner / wie auch die Polnische Sechser und Groschen / und dann unterschiedliche  
 Halbpagen und Kreuzer / so wol dem gemeinen / als auch eines jeden privat-  
 Best und Herrlichkeiten / zu mahlen aus Besorg / daß dergleichen / wegen des in der Nachbarschaft und  
 anderer Orten bereits ergangenen Verbots / allhie noch häufiger möchten eingeführet werden / zu Abwen-  
 dung des dahero fernerweit zu befahren stehenden Unheils / bewogen worden / nicht länger zu zusehen; Son-  
 dern solche von dato dieses Müng-Edicts / gänglichen zu verbieten: Wassen Sie dann auch selbige hiemit  
 und in Krafft dieses Mandats / bey ihrer untergebenen Burgerschaft / Inwohnern und Schugverwandten  
 mit diesem Anhang öffentlich verbieten / daß wider die Ubertretter / so dergleichen verruffene Scheidmüng-  
 hiehero in die Statt zu bringen / zu verschieben und an Zahlungs stat zu geben oder zu nehmen / sich unterste-  
 hen würden / genaue Aufsicht gehalten / und nicht allein mit der Confiscation; Sondern auch gestalten  
 Dingen nach / mit weiterer ernstlicher Straff verfahren werden solle. Wornach sich männiglich zu richten /  
 und vor Schaden und Straff zu hütten.

Decretum in Senatu  
 den 19. Junij 1682.



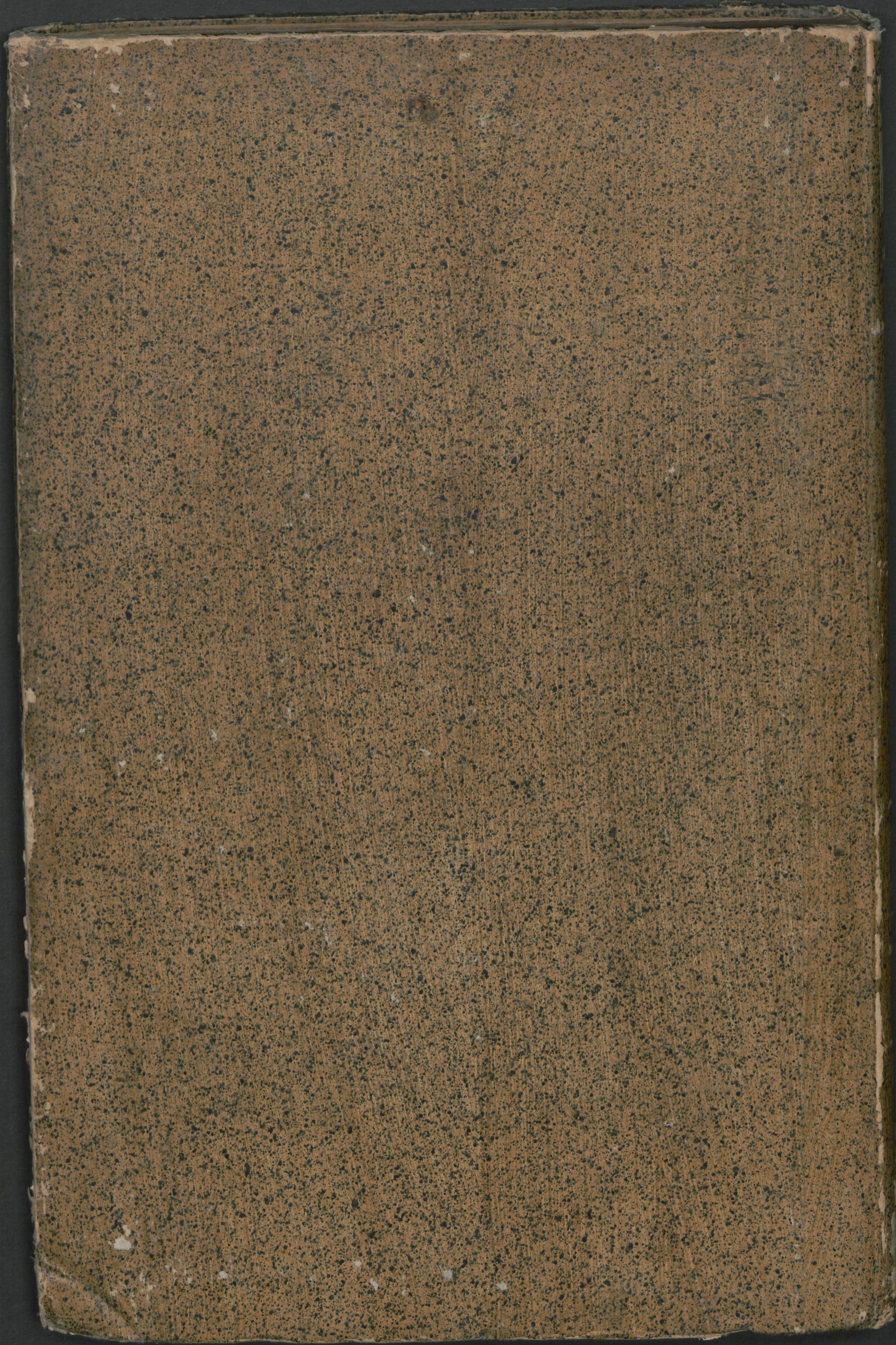


ent-  
die  
inbe-  
und  
en:  
ben  
ten,  
nd,  
fene  
sche  
so  
ver-  
alles  
rig-

gilt









**D**annach Ein  
 Cammerer und  
 Regenspurg warg  
 druck hie vorgestel  
 Lauenburgisch = V  
 ner / wie auch die  
 Halbpaxen und K  
 Weesen/ zu mercklichem Nachtheil und S  
 Best und Herrlichkeiten/  
 anderer Orten bereits erg  
 dung des daher fernern  
 dern solche von dato diese  
 und in Krafft dieses Man  
 mit diesem Anhang offen  
 hiehero in die Statt zu br  
 hen würden/genaue Auff  
 Dingen nach/mit weitere  
 und vor Schaden und St

n aus B  
 Verbot  
 hren ste  
 Edicts/  
 ) ihrer u  
 eten/da  
 verschie  
 lten/ u  
 her Stre  
 tten.

